

sie nach der Benutzung vernichtet worden. Sie tauchen auch nicht in Kopialbüchern oder Formelsammlungen auf. Aber einen direkten Hinweis dafür, daß es sie tatsächlich gegeben hat, liefert Karls Ersuchen an Herzog Rudolf von Sachsen um Ausstellung eines Willebriefs, denn hier heißt es ausdrücklich: *Dilectionem tuam . . . requirimus et hortamur, ut super eadem materia literas . . . iuxta formam notule, quam tibi presentibus mittimus interclusam . . . velis exhibere*⁴⁶⁾.

Demnach konnten auf eine Königsurkunde bis zur endgültigen Ausstellung eines Willebriefes noch einige andere Schriftstücke folgen, nämlich Versprechen an den Belehnten, Ersuchen an die Kurfürsten um ihren Konsens sowie Konzepte der Reichskanzlei. Zuweilen wurde die Königsurkunde nach der Kaiserkrönung wiederholt, auch konnten noch andere Willebriefe oder sonstige Urkunden hinzukommen. So umfaßt z. B. die Bestätigung der Kurwürde des Rheinpfalzgrafen nicht weniger als 23 Einzelstücke. Alle diese Stücke bilden ein Zeugnis für die vermehrte Schriftlichkeit des späten Mittelalters, und es erhebt sich die Frage, ob man sie nicht schon als Akten bezeichnen kann⁴⁷⁾.

Bei der Betrachtung der äußeren Merkmale der einzelnen Willebriefe fällt auf, daß sie in ihrer Anlage völlig den gleichzeitigen Urkunden der kaiserlichen Kanzlei entsprechen⁴⁸⁾. Alle Stücke haben durch den feinen Beschreibstoff, die sorgfältige Bearbeitung sowie durch eine Ausgewogenheit von Format, Schriftspiegel und Rand ein schönes Aussehen; auch bei ihnen wurde, wie Lindner sich ausdrückt, „auf den Anstand gehalten“⁴⁹⁾.

Bis auf wenige Ausnahmen finden wir nur Querformat. Die Blattgröße richtet sich nach dem Umfang des Textes. Rasuren sind selten, Palimpseste wurden nicht verwendet. Die Initialen sind einfach und ohne viele Verzierungen. Monogramme, Ausfertigungs- oder Registraturvermerke gibt es bei Willebriefen nicht, sie sind auf Karls Verleihungs-Urkunden beschränkt. Die Siegel wurden an Schnüre oder Pergamentstreifen gehängt; weshalb die eine oder die andere Befestigungsart gewählt wurde, ist nicht festzustellen. Aufgedruckte Siegel kommen nicht vor.

⁴⁶⁾ Vgl. im Anhang Nr. III 3.

⁴⁷⁾ Vgl. Anmerkung Nr. 22.

⁴⁸⁾ Die in Dresden, München, Potsdam, Prag und Wien liegenden Ausfertigungen habe ich im Original gesehen; für die anderen zog ich Photographien heran, die im Rahmen der geplanten Edition von MG. Const. 9 und 10 gesammelt worden sind.

⁴⁹⁾ Th. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. (1882) S. 3.